

## **Satzungsänderung des BKK Landesverbandes Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat des BKK Landesverbandes Bayern hat in der Sitzung am 10. Juli 2024 folgende Satzungsänderungen beschlossen:

### **1. Änderung des § 13 Abs. 1 der LV-Satzung**

Unter TOP 3.1. wurde beschlossen:

Beschluss: (gruppengetrennte Abstimmung; jeweils: einstimmig)

§ 13 Abs. 1 der Satzung des BKK Landesverbandes Bayern wird wie folgt gefasst:

(1) Der Vorstand besteht aus einer Person.

Mit der Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Vorstandes auf nur mehr eine Person hat der Verwaltungsrat seine bereits im Jahr 2022 formulierte Absicht, baldmöglichst zur Rechtslage eines Alleinvorstandes zurückzukehren, umgesetzt.

### **2. Einfügung des § 11a und Ergänzung des 10 Abs. 2 der Satzung: Möglichkeit hybrider u. digitaler Sitzungen des Verwaltungsrates u. der Fachausschüsse**

Unter TOP 3.2. wurde beschlossen:

Beschluss: (gruppengetrennte Abstimmung; jeweils: einstimmig)

1. Die Satzung des Landesverbandes wird um folgenden § 11a ergänzt:

#### **,§ 11a Hybride und digitale Sitzungen**

(1) Sitzungen des Verwaltungsrates können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen (digitale Zuschaltung) stattfinden.

Die Mitglieder können mit ihrer Zustimmung digital teilnehmen. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei Wahlen des Vorstandes und bei konstituierenden Sitzungen. Die alternierenden Vorsitzenden entscheiden einvernehmlich, ob eine Sitzung hybrid stattfindet. Eine Sitzungsteilnahme mittels ausschließlich telefonischer Zuschaltung ist nicht möglich.

- (2) In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen oder bei Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates vollständig digital ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort als Videokonferenz stattfinden. Abs. 1 Satz 3 und Satz 5 gelten entsprechend. Das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation oder eines besonders eiligen Falles stellen die alternierenden Vorsitzenden einvernehmlich fest.
- (3) Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an einer Sitzung nach Abs.1 oder 2 teilnehmen, gelten als anwesend.
- (4) Die Einhaltung der technischen Anforderungen und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder vollständig digitalen Sitzung ist sicherzustellen. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich des Landesverbandes liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.
- (5) Eine Videokonferenz nach Abs. 2 findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht.
- (6) Bei öffentlichen hybriden und bei vollständig digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu gewährleisten. Bei nichtöffentlichen hybriden oder vollständig digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können.

(7) In hybriden und vollständig digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die alternierenden Vorsitzenden entscheiden einvernehmlich, ob Stimmabgabe per Handzeichen oder über ein ortsunabhängiges digitales System erfolgt. Bei digitaler Beschlussfassung ist die Einhaltung der technischen Anforderungen und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich des Landesverbandes liegen, sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.'

2. **§ 10 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes** wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Für die Fachausschüsse gelten § 66 Abs. 2 SGB IV sowie § 11a (Hybride und digitale Sitzungen) entsprechend.“

Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 8.8.2024 genehmigt und im Bayerischen Staatsanzeiger vom 6.9.2024 (BayStA Nr. 36/2024) veröffentlicht.

**Die Änderungen werden hiermit nach § 21 Abs. 1 der Satzung des BKK Landesverbandes Bayern bekannt gemacht.**

Die aktualisierte und jeweils aktuelle Fassung der Satzung finden Sie auf der Homepage des Landesverbandes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Arzt